TV 1910 Hemmerden e.V.

Kinder- und Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mitgliedschaft	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Der Jugendausschuss	2
§ 5	Die Vorsitzenden des Jugendausschusses	3
§ 6	Die Jugendversammlung	4
§ 7	Jugendfinanzen	5
§ 8	Wettkampfordnung	5
§ 9	Kinder- und Jugendordnungsänderungen	5
§ 10	Inkrafttreten	5

§1 Mitgliedschaft

Gemäß § 18 der Satzung des Turnverein 1910 Hemmerden vom 19. Januar 2018 gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Mitglieder der Vereinsjugend des Turnvereins 1910 Hemmerden e.V. sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TV 1910 Hemmerden e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TV 1910 Hemmerden selbst. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit (Gesunderhaltung) und Lebensfreude
c. Organisation jugendgemäßer außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen wie Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten
d. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
e. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport, Bewegung, Bildung und Geselligkeit
f. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Jugendorganisationen
g. Förderung der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

a. der Jugendausschuss
b. die Vorsitzenden des Jugendausschusses
c. die Jugendversammlung

§4 Der Jugendausschuss

Alle Personen, welche Ämter im Jugendausschuss bekleiden, müssen Teil der Vereinsjugend gem. §1 Satz 2 dieser Satzung sein, jedoch das 14. bzw. 18. Lebensjahr (als Vorsitzende/r bzw. Kassenwart/in) vollendet haben. Der Jugendausschuss besteht aus:

a. den Vorsitzenden des Jugendauschusses
b. dem/der Kassenwart/in
c. zwei Beisitzenden

d. zwei Jugendvertretern, welche zum Zeitpunkt der Wahl mind. 14 jedoch unter 18 Jahre alt sein sollten

Aufgabe des Jugendausschusses ist:

Der Jugendausschuss ist mitzuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder-und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Sitzungen und Beschlussfassung des Jugendausschusses

a. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
b. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
c. Die Sitzungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden. (virtuelle Sitzung). Die Teilnahme an der virtuellen Sitzung sollte dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander ermöglicht.
d. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Seine Mitglieder haben dabei je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Jugendausschussmitglieder anwesend sind. Der Jugendausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation fassen, wenn mindestens zwei Jugendausschussmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken und kein Mitglied des Jugendausschusses eine Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§5 Die Vorsitzenden des Jugendausschusses

a. Bestehen aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
b. werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre durch einfache Mehrheit gewählt

Aufgabe der Vorsitzenden des Jugendausschusses ist die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglieds des Vereinsvorstands und wird bei Verhinderung eine Vertretung benennen. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden des Jugendausschusses ergeben sich aus

den weiteren Regelungen dieser Satzung. Sie benennen die restlichen Bestandteile des Jugendausschusses.

§6 Die Jugendversammlung

a. Besteht aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs des TV 1910 Hemmerden e.V.
b. Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
c. Entlastung des Jugendausschusses
d. Wahl der Vorsitzenden des Jugendausschusses
e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Angelegenheiten der Vereinsjugend
f. Beratung über Jugendveranstaltungen

Sitzungen der Jugendversammlung

a. finden ordentlich einmal im Jahr und nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt
b. Die ordentlichen Sitzungen werden zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang in der Turnhalle einberufen. Die Einberufung kann zusätzlich auf elektronischem Weg erfolgen.
c. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder mit 50% der Stimmen eines gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
d. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Vorsitzenden (Versammlungsleiter) auf Antrag vorher festgestellt ist.
e. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
f. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. §1 Satz 2 dieser Satzung. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

§7 Jugendfinanzen

a. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
b. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
c. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§8 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des Rheinischen Turnerbundes

§9 Kinder- und Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand am 09.05.2025 in Kraft.